

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 47 ...	GE 119 04
Datum: 30. JUNI 1994	
Verteilt - 1. Juli 1994 Kra	

St. Lemmerer

GZ.: 68.336/20-I/B/5A/94

Begutachtung GN-StG-Novelle (Translationswissenschaften)

Wien, 30. Juni 1994
599, Kra

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erlaube mir, in der Anlage die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf der GN-StG-Novelle zu übermitteln.

Ich verbleibe mit besten Empfehlungen
und vorzüglicher Hochachtung



Wolfgang Kratky
Réferent für
Bildung & Politik

1 Beilage, 25-fach

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

GZ 68.336/20-I/B/5A/94

Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GN-StG geändert wird

Die Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) begrüßt die Initiative, die Vorbereitung für die Ergänzungsprüfung zur Übersetzer- und Dolmetschausbildung zu verbessern. Aufgrund des unterschiedlichen Ausbildungsniveaus ist ein Lehrveranstaltungsangebot, das hilft, Schwächen abzubauen, sicher sinnvoll. Dadurch können vor allem auch die - eigentlich nicht dafür vorgesehenen und nicht dazu geeigneten - Übungen innerhalb des Studiums von dieser Aufgabe entlastet werden. Weiters begrüßen wir den Willen, die Studierenden während dieser Phase nicht aus der sozialen Absicherung zu drängen.

Allerdings birgt die vorgeschlagene Form wesentliche Mängel und bringt eine Reihe von Problemen mit sich. Die angestrebten Ziele können auf andere Weise besser gelöst werden.

Im einzelnen ortet die ÖH folgende Probleme:

- Die Verlängerung der Regelstudienzeit ist im Hinblick auf allgemeine Bemühungen zur Studienzeitverkürzung kontraproduktiv. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit bringt in der Realität auch eine Verlängerung der Durchschnittsstudiendauer mit sich.
- Die Ausweitung von einer auf drei Prüfungen stellt eine mit den Zielen der Reform außer Verhältnis stehende Mehrbelastung der Studierenden dar. Sie bewirkt eine unnötige Erschwerung des Studienzugangs und ist aus Sicht der ÖH mit dem Prinzip des freien Hochschulzugangs unvereinbar.
- Die Rechtsfolge der Nichtzulassung zu Folgelehrveranstaltungen ist zu scharf. Der Belastungen der Lehrveranstaltungen durch Studierende mit zu geringen Niveau kann durch ein ausreichendes Lehrveranstaltungsangebot -das ja bisher nicht vorhanden war- ausreichend entgegengewirkt werden.
- Jene, die das Propädeutikum "überspringen" wollen, sind der Willkür der Studienkommissionen (bzw. deren Vorsitzenden) ausgeliefert.
- Die soziale Absicherung von Personen, die sich auf Ergänzungsprüfungen vorbereiten, bleibt auf Studierende der Translationswissenschaften beschränkt.

Die ÖH schlägt stattdessen folgende Vorgangsweise vor:

- Beibehaltung der Regelstudienzeit von 8 Semestern.
- Beibehaltung der bisherigen Form der Ergänzungsprüfung mit den bisherigen Rechtsfolgen
- Schaffung eines großen Angebotes an (freiwillig zu besuchenden) Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung und zum Erwerb des notwendigen Niveaus

- Beibehaltung der Möglichkeit zur Einrichtung von Kurzstudien. Entgegen der in den Erläuterungen geäußerten Ansicht ist es sehr wohl möglich, durch die Studienordnung Kurzstudien einzurichten, wenn diese Möglichkeit im Gesetz ausdrücklich angeführt wurde (siehe z.B. Tech-StG).

Zur sozialen Absicherung:

Das Problem mangelnder sozialer Absicherung bei notwendigen Ergänzungsprüfungen stellt sich nicht nur in der Studienrichtung Translationswissenschaften, sondern ist ein allgemeiner Mangel im System der sozialen Absicherung von Studierenden, von dem Studierende zahlreicher Studienrichtungen betroffen sind.

Die ÖH schlägt daher folgende Maßnahmen vor:

- Änderung des FLAG: Ergänzungsprüfungen und auf Ergänzungsprüfungen vorbereitende Lehrveranstaltungen sind für den Leistungsnachweis anzuerkennen. Gerade von Ergänzungsprüfungen betroffene Studierende haben aufgrund der zusätzlichen Belastungen oft Probleme die geforderten Leistungen zu erbringen.
- Änderung des StudFG: Studierenden, die eine Ergänzungsprüfung abzulegen haben, sind aufgrund der zusätzlichen Belastung ex lege ein oder zwei Zusatzsemester zu gewähren. Die Entscheidung, ob ein oder zwei Semester erforderlich sind, obliegt der jeweiligen Studienkommission.